



Siegmaria

Organ des Gewerfvereins der Porzellan-, Glas- u. verwandten Arbeiter.

Erscheint jeden Freitag.
Vierteljährlicher Abonnements-
preis 1 Mark für 1 Exemplar,
jedes weitere bis zu 5 Exempla-
rii unter einer Adresse be-
zogen 75 Pf. = 45 Kr. Österreich.
Währung.

Expedition: C. Rohstraße 26
bei J. Bey. Alle Postanstalten
und Zeitungs-Speditionen neh-
men Bestellungen an.

Herausgegeben unter Mitwirkung der Vereins-Vorstände und Mitglieder
vom

General-Rath.

Nr. 32.

Berlin, den 9. August 1878.

Fünfter Jahrgang.

Insertionsgebühr für die ges-
wohnliche Zeile 20 Pf. = 12 Kr.
Österr. Währ. — Arbeitsmarkt
15 Pf. = 9 Kr. Österreich. Währ.
für Zusendung v. Offerten unter
Gebühr durch die Redaktion resp.
Expedition werden 25 Pf. =
15 Kr. Österreich. Währ. als Ver-
gütung erhoben.
Redakteur: Georg Lenz,
NW. Stromstraße 48.

Empfehlen sich gesetzliche Bestimmungen im Bezug auf den Erlaß von Fabrikordnungen?

Legt sich mancher unserer Leser diese Frage vor, so wird er wahrscheinlich zunächst im Zweifel sein, wie dieselbe beantworten, ob mit Ja oder Nein. Die Frage hat jedoch so viel Interesse für jeden Arbeiter, daß es sich wohl verlohnt, über dieselbe ein wenig nachzudenken, um sie zu klären. Und dazu sollen auch, soweit als möglich, die nachfolgenden Zeilen beitragen.

Über den Mißbrauch, der mit den Fabrikordnungen vielfach getrieben wird, ein Langes und Breites zu erzählen, ist unnütze Mühe. Hohe Geldstrafen für geringe Vergehen, die den Arbeitgeber oft auch nicht im Geringsten zu Schaden bringen würden, Bestimmungen, die hart an die Beschränkung der persönlichen Freiheit stossen, ja sogar beleidigende oder ehrverletzende Festsetzungen, das sind nicht selten die Merkmale derselben. Die weniger schlimmen sind zum großen Theil einseitiger Natur, richten sich in ihren Bestimmungen lediglich gegen die Arbeiter, indem sie die Pflichten des Arbeiters und die Rechte des Arbeitgebers festsetzen, meist aber vergessen, auch von den Pflichten des Arbeitgebers und den Rechten des Arbeiters zu sprechen. Der Arbeitgeber ist fast immer Partei und Richter zugleich; er oder seine Beamten entscheiden über die Verlegung der Fabrikordnung in erster und letzter Instanz, bestimmen die Geldstrafen, die Verwendung derselben u. j. w.

Ist dies aber auch zu verhindern? Werden denn nicht durchgängig die Fabrikordnungen nur von den Arbeitgebern und ihren Beamten festgestellt und dann einfach den Arbeitern aufgezwungen? zieht man denn jemals die Arbeiter zur Beratung mit hinzu, fragt sie vor Erlaß der Ordnung um ihr Urtheil? Keineswegs! Und da kann es denn allerdings nicht überraschen, wenn nur äußerst wenige Fabrikordnungen existieren, die auf humarer und gerechte Grundlage beruhen. — Doch es ist weniger unsere Absicht, uns mit der Sache an und für sich auseinander zu setzen. Die angeführten Tatsachen sind genügend festgestellt. Beschäftigen wir uns mit der möglichen Abhülfe.

Ta taucht vor uns zunächst die Frage auf: Genügen zum wirklichen Schutz des Arbeiters vor Mißbräuchen in dieser Beziehung die ihm jetzt zu Gebote stehenden Mittel der Selbsthülfe, die Vereinigung, die Einwirkung durch die Presse &c. Wir antworten nein! Wenigstens jetzt nicht. Zwar verkennen wir keineswegs, was eine liberale Presse, die es wirklich aufrichtig mit dem Wohle der Arbeiter meint, zu leisten im Stande wäre. Aber

wir wissen auch, wie viele Menschen es gibt, gegen deren Egoismus und Engherzigkeit mit moralischen Mitteln anzukämpfen vergebliche Mühe ist, besonders wenn dieselben, wie dies nicht anders sein kann, seitens einer anderen Richtung in der Presse in ihren Anschauungen unterstützt werden, wodurch wieder das Bestreben der liberalen Presse zum großen Theil paralysirt wird. Und die Organisation? So hoch sie für die Arbeiter in anderen Beziehungen auch schon unter den heutigen Verhältnissen anzuschlagen ist, in dieser Beziehung ist sie in dem Stadium, in welchem sie sich noch befindet, im Entwicklungss stadium, besonders bei ungünstiger Konjunktur, für jetzt und für die nächste Zukunft fast machtlos.

Eine wirkliche Abhülfe auf diesem Wege ist also unserer Ansicht nach nicht wahrscheinlich; wir finden dieselbe vielmehr nur auf dem Wege der Gesetzgebung. Auch glauben wir nicht, mit dieser unserer Ansicht gegen die Prinzipien der Organisation zu verstossen. Die Natur der Sache gestattet hier eben eine Ausnahme.

Wir haben der eben von uns ausgesprochenen Ansicht schon einmal Ausdruck gegeben und zwar bei Gelegenheit der Besprechung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbe-Ordnung, wobei wir, veranlaßt durch den damals von dem sozialdemokratischen Abgeordneten Fritzsche im Reichstag eingebrachten Antrag in Bezug auf den Erlaß von Fabrikordnungen und obgleich mit der Ablehnung des Antrages Fritzsche einverstanden, dennoch eine gesetzliche Regelung des Fabrikordnungsweisen für nothwendig hielten.

Gegen den sozialistischen Antrag waren und sind wir besonders deshalb, weil in demselben der Gemeindebehörde das Bestätigungsrecht, sowie, was noch schwerer liegt, das Recht der Abänderung bestehender Fabrikordnungen zugesprochen wurde. Durch ein derartiges Einmischungsrecht der Behörden in das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer wäre aber der bestehende Zustand keinesfalls verbessert, sondern verschärft worden, wie wir denn überhaupt uns auch grundsätzlich dagegen erklären müssen, den Behörden ein derartiges Recht zuzugestehen.

Aber mit und mit dem Grundgedanken des Antrages, daß mit, daß die Sache überhaupt einer gesetzlichen Regelung bedarf, wie bereits gezeigt, einverstanden. Prüfen wir zunächst einmal die Verhältnisse.

Man verweist heutzutage und zwar mit vollem Recht, das zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bestehende Lohnverhältnisse auf das Gebiet des „freien Arbeitsvertrages.“ Dasselbe ge-

schicht im Großen und Ganzen auch in Bezug auf das Fabrikordnungswesen. Ist jedoch beides gleich berechtigt? Wir meinen nein!

Die Arbeitslöhne unterliegen, wie Ledermann weiß, unter der Herrschaft der heutigen Wirtschaftspolitik zeitweiligen nothwendigen Veränderungen, hervorgerufen durch die jeweilige veränderte Lage des Marktes. Das Lohnverhältnis erfordert also schon der Natur der Sache nach, schon in Rücksicht auf seine Unbeständigkeit, den Fortfall aller gesetzlichen Schranken.

Anderseits liegt es jedoch in Bezug auf das Fabrikordnungswesen. Es ist nicht nothwendigen Schwankungen unterworfen, wie das Lohnverhältnis, tritt vielmehr einen beständigen Charakter. Während das Lohnverhältnis durchaus auf das materielle Gebiet gehört, gehört dieses vorwiegend auf das sittliche und rechtliche. Während Festlegungen oder Veränderungen auf dem Lohngebiete fast ausnahmslos der jeweiligen wirtschaftlichen Lage entspringen, welche der Einzelne früher oder später mit Naturnothwendigkeit berücksichtigen muß, sind sie auf dem Gebiete der Fabrikordnungen in der Regel der Aussluß eines persönlichen Willens, ei er persönlichen Ansicht. Dies alles sind so unterscheidende Merkmale, daß es sich unserer Ansicht nach von selbst verbietet, das Fabrikordnungswesen in eine Klasse zu stellen mit dem Lohnverhältnis, es ebenfalls auf das Gebiet des "freien Arbeitsvertrages" zu verweisen. Es treffen also darnach die Voraussetzungen des einen in Bezug auf das andere nicht zu.

Aber auch der wahrhaft menschliche Standpunkt gebietet, die Fabrikordnungen vom Gebiete des freien Arbeitsvertrages zu weisen. Die Schwankungen in der Lage des Arbeitsmarktes bringen es in Bezug auf das Lohnverhältnis der Arbeiter mit sich, daß die Chancen für sie bald fallen, bald steigen. Aber hier ist in beiden Fällen regelmäßig ein Regulator vorhanden. Fallen die Arbeitslöhne, so werden unter normalen Verhältnissen auch alsbald die Preise der Lebensmittel sinken, steigen sie, so werden auch in nicht zu langer Zeit die Lebensmittelpreise sich erhöhen. Nicht so ist es aber in Bezug auf das Fabrikordnungswesen, wenn man dieses als zum freien Arbeitsvertrag gehörig betrachten will. Hier fehlt dieser Regulator. Der Arbeiter ist nur bei günstiger Geldhöftigkeit im Stande der Abwehr. Bei ungünstiger Geldhöftigkeit wird er, wenn irgend welche gesetzliche Schranken nicht bestehen und solfern er nicht unter einem humanen Arbeitgeber steht, nicht selten neben der materiellen Notlage auch in moralischer Beziehung bedrückt sein. Er kann sich eben nicht gegen ungerechte und verlebende Bestimmungen einer in solcher Zeit erlassenen Fabrikordnung auslehnen. Er muß zustimmen sein, daß er nur die leiblichen Bedürfnisse befriedigen kann, wenn auch sein Ehrgefühl leidet. Kann man aber einen solchen Zustand vom menschlichen Standpunkt aus gutheißen, kann man zugeben, daß die Lage des Arbeitsmarktes nicht nur den Maßstab abgibt für das leibliche, nein auch für das sittliche Wohlleben des Arbeiters?

Und wer wollte streiten, daß nicht auch der sittliche Werth des Arbeiters, seine Selbstachtung leidet unter einem Arbeitsverhältnis, in dem er gewöhnt wird, durch die Macht der Verhältnisse sich in ungerechte Bedrückungen, auch in moralischer Beziehung, willig zu fügen?

Alle diese Erwägungen bringen uns zu der Ansicht, daß der wirkliche Weg zur Verhütung von Mißbräuchen im Fabrikordnungswesen der Weg der gerechten Regelung ist.

Die Frage der obligatorischen Einführung von Fabrikordnungen läßt wir hier ganzlich unberührt.

Keine behördliche Einmischung, keine Einmischung der Polizei, aber einsame gesetzliche Vorchriften über das, was eine Fabrikordnung enthalten muß und über das, was sie nicht enthalten darf. Die Überwachung würde wohl am besten den Fabrikinspektoren zu übertragen sein; ihnen müßte es obliegen, sich von der im Arbeitsamt anzuhaltenden Fabrikordnung Kenntnis zu verschaffen und einzelne Unregelmäßigkeiten abzustellen, bzw. die Abstellung zu veranlassen.

Wir betonen wieder, daß bei einer gesetzlichen Regelung keiner Materie manche Schwierigkeiten sich zeigen werden; wir hoffen auch nicht die Hoffnung, daß dadurch all' und jeder Mißbrauch im Markt endlich beseitigt werde, das jedoch erwartet werden darf, daß der jetzige bestehende Zustand wesentlich bessern gesetzt wird.

Die Lehre von der Grundrente.

III.

Wesentlich in gleicher Lage gegenüber der Hausgrundrente, wie der selbstständige Gewerbetreibende, befindet sich der Lohnarbeiter. Auch für Letzteren sind hauptsächlich maßgebend: die Nähe der Arbeitsstätte oder der Arbeitsgelegenheiten, und die Zugänglichkeit, der hauptsächlichen "Bedürfnisse und Annehmlichkeiten", wobei die letzteren freilich in der Regel sehr zurücktreten müssen. Man wundert sich oft darüber, daß die Arbeiter in engen und schmuckigen Gassen der inneren Stadt heure Mieten zahlen, während sie vor den Thoren weit bequemer, freier und zugleich billiger wohnen könnten. Allein schon der täglich viermalige Weg nach und von der Fabrik oder Arbeitsstätte des Mannes erklärt Manches, mehr noch der so häufige Umstand, daß auch Frau und Kinder verdienen müssen und hierzu viel leichter im verkehrreichen Innern der Stadt als draußen Gelegenheit finden, sowie daß die Lebensbedürfnisse — selbst die ländlichen Erzeugnisse nicht ausgeschlossen — in Folge des größeren Absatzes und der Konkurrenz im Centrum billiger zu sein pflegen als an der Peripherie. Dazu kommen endlich die besseren kommunalen Einrichtungen, mit Einschluß der Armenpflege, und eine Annehmlichkeit, die bei dem eintönigen Leben des Arbeiters nicht gering anzuschlagen ist: die Gelegenheit, immer etwas Neues zu sehen, zu hören und zu plaudern. Hieraus ergibt sich, daß auch für den Arbeiter die höhere Miete „in guter Lage“ keine einseitige Belastung und Ausbeutung seitens der Monopolisten, sondern vielmehr die normale Vergütung für anderweitige Ersparnisse und Vortheile bildet. Die allerdings sehr bedauerlichen Ausnahmen in Beeten der „Bauungssnoty“, auf plötzlichem massenhaftem Zuströmen der Bevölkerung beruhend, können, wie schon früher bemerkt, die Regel nicht umstoßen.

Wir haben somit die Grundrente in ihren hauptsächlichen Arten untersucht und können nunmehr zu Beantwortung der Schlusfrage übergehen: wie verhält sich die Grundrente zu unserer Lehre vom Werth?

Diese Frage ist keineswegs überflüssig, denn bei oberflächlicher Betrachtung scheint die Grundrente — um ein naheliegendes Wortspiel anzuwenden — eine Rente ohne Grund zu gewähren. Unbestreitbar schaffen die Arbeiter Werth durch ihre direkte, die Kapitalisten durch ihre oder ihrer Rechtsvorgänger indirekte Arbeit. Welchen Werth schafft aber der Grundbesitzer als solcher? Er erhöht weder die Möglichkeit (GebrauchsWerth), noch den Kostenbetrag — und dennoch wird vermittelt der Grundrente ein großer Theil des Wertes, den er nicht geschaffen, auf ihn übertragen. Das ist ein Widerspruch, eine schreiende Ungerechtigkeit, die, wie die Sozialdemokraten lehren, nur durch gänzliche Aufhebung des privaten Grundeigenthums aus der Welt zu schaffen ist.

Allein durch Staatsgesetz beseitigt man niemals Naturgesetze, so wenig physische als wirtschaftliche. Und auf einem solchen Naturgesetz beruht die Grundrente, und dieses Naturgesetz kann selbstverständlich nicht im Widerspruch stehen mit einem andren, allgemeineren Naturgesetz, dem des Wertes, sobald letzteres nur richtig erkannt ist.

Nun haben wir den Werth weder definiert als das Maß der Möglichkeit, noch als den Ausdruck des Arbeitsquantums, welches zur Produktion oder Reproduktion erforderlich ist. Wir haben in dem Werth eine Kraft erkannt, welche ein gewisses Quantum Arbeit zu bewegen vermag, und durch die Fähigkeit zu befriedigen und die Schwierigkeit des Erlangens bedingt ist. Und diese dynamische^{*)} Werthlehre (wie wir sie nennen können) ist vollkommen im Stande, auch die Grundrente zu erklären.

Rechnen wir z. B. unser gewöhnliches Brodtorn, den Roggen. Er ist für uns nicht nur möglich, sondern nahezu unentbehrlich; anderseits wählt er nicht will, sondern muß durch mancherlei Arbeit hergestellt werden. Angenommen, ein bestimmter Bezirk mit gemeinsamem Markt braue 10,000 Tonnen Roggen, so wird der Werth des Roggens bestimmt durch das Quantum Arbeit, welches die letzte der erforderlichen Tonnen zu liefern kostet; denn auf denselben Markt und zu derselben Zeit muß dieselbe Ware auch einen gleichen Werth haben. Die Sache ist nun sehr einfach, wenn auch die Kosten einer Ware überall im Marktbezirke die gleichen sind, wie dies wenigstens annähernd bei vielen gewerblichen Erzeugnissen der Fall ist. Mäde, Schuhe, Tische, Lampen von derselben Beschaffenheit werden, gleichviel in welcher Menge, in einer Stadt ungefähr mit denselben Kosten hergestellt; manche

^{*)} Die aus der wirtschaftlich bewegenden Kraft hergeleitete Werthlehre.

Waare kommt insgesamt aus einer einzigen Fabrik. Wesentlich anders kann es sich aber schon bei gewerblichen Erzeugnissen verhalten, wenn z. B. ein Produzent vermöge einer neuen Erfindung, eines zweckmäßigen Verfahrens oder eines größeren Geschäftsbetriebes wohlseiler produziert als die andern, ohne jedoch das erforderliche Quantum allein beschaffen zu können. Dieser bevorzugte Produzent wird sich dann hütten, seine Waare „unter dem Werth“ zu verkaufen, d. h. billiger als die andern; die Differenz zwischen den Werthe und den Herstellungskosten (einschließlich der üblichen Zinsen) bildet den Unternehmungsgewinn, welcher bekanntlich in einem und denselben Geschäftszweig oft außerordentlich verschieden ist. Bedeutet „Werth“ nach unserer Lehre die Kraft einer Waare, ein bestimmtes Quantum Arbeit in Bewegung zu legen, so muß diese Kraft offenbar für die verschiedenen Partien derselben Waare (immer denselben Markt und dieselbe Zeit und die erforderliche Menge vorausgesetzt) die gleiche sein, wie auch die Expansionskraft eines Kubikmeters Wasserdampf von bestimmter Temperatur stets dieselbe ist, mag zu seiner Erzeugung viel oder wenig Brennmaterial verbraucht sein. Brauchtemand zwei Stück Leinwand einer bestimmten Qualität, so kann und wird er nicht darnach fragen, ob das eine Stück dem Fabrikanten weniger gekostet hat, als das andere. Das geht allein den Produzenten an, ist „sein Profit“. Der Konsument, das Gemeinwesen leiden keinen Schaden, so lange der Werth durch die wirklichen Herstellungskosten der letzten noch erforderlichen Partie Waare bestimmt wird. Erst wenn diese Voraussetzung fehlt, kann von einem Monopol die Rede sein; so in dem bekannten Falle, wo die holländisch-ostindische Compagnie einen großen Theil der Gewürzterne vernichtete, um einen höheren Marktpreis zu erzielen.

(Schluß folgt.)

Kleine Fachzeitung.

Chromlein als bester Glaskitt. Von Schwarz. Dieser Chromlein besteht bekanntlich aus einer mäßig starken Gelatinslösung (5—10 pCt. trockene Gelatine haltend), der man auf je 5 Theile Gelatine etwa 1 Th. saures chromsaures Kali in Lösung aufsetzt. Diese Mischung hat bekanntlich die Eigenschaft durch Sonnenlicht unter theilweise Reduktion der Chromsäure für Wasser unlöslich und unausquellbar zu werden — eine Eigenschaft, deren man sich, wie bekannt, bei manchen Operationen in der Photographie mit Vortheil bedient. Verfasser bestrich mit der frisch bereiteten Lösung beide Bruchflächen möglichst gleichmäßig, drückte dieselben zusammen und befestigte sie in dieser Stellung durch eine Schnur. Hierauf wurde der Cylinder in die Sonne gelegt und zeigte sich schon nach wenigen Stunden festgefittet. Selbst heißes Wasser löste den ordentlichen Chromlein nicht auf, und war die Sprungstelle kaum zu erkennen. Werthvolle Glasgeräthe, welche durch eine stärkere Kittzunge verunstaltet würden, können auf diese Art sehr gut reparirt werden.

VERSCHIEDENES.

Schließung des Lokalvereins der Glasmacher zu Gleiwitz. Am 17. Juli d. J. fand die öffentliche Verhandlung gegen den Agenten („Agenten“ sind die eigentlichen Leiter der einzelnen Vereine. D. Neb.) des (sozialdemokratischen) Glasarbeiter-Bundes, Kuppermann, die beiden Revisoren Mazander und Mack und den Ratschreter Heissig (welcher die Versammlungsberichte des Vereins verfaßte), in Gleiwitz statt. Die Anklage, welche vom Staatsanwalt verlesen wurde, war formuliert auf Vergehen wider die Verordnung über die Verhüllung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Missbrauchs des Vereins- und Versammlungsrechtes, dadurch begangen, daß die Statuten des Vereins und mehrere Versammlungen nicht polizeilich angemeldet worden seien. Auch war der Verein als ein politischer bezeichnet.

Nach dem Verhöre plauderte der Staatsanwalt für definitive Schließung des Lokalvereins und beantragte für den Agenten Kuppermann 9 Ml. und 6 Wochen Gefängnis, für den Ratschreter 90 Ml. und für die beiden Revisoren Mazander und Mack je 30 Ml. Strafe. — Der Gerichtshof normierte die Strafe Kuppermann's auf 210 Ml. event. 21 Tage, die Heissig's auf 90 Ml. event. 9 Tage und die Mazander's und Mack's auf 30 Ml. event. 6 Tage Gefängnis. Zugleich erfolgte auch die Schließung des Vereins. — Die Berattesten haben die Appellation eingereicht.

„Gefährliche ist.“ bemerkt zu dieser ihrer Mittheilung die „Neue Glashütte“ u. A. „daß der Agent mehrere Versammlungen nicht polizeilich angemeldet hat. Wenn dies vom Agenten nicht beobachtet wurde, so ist es seine Schuld, wenn er bestraft wird; unzweckhaft ist aber diese Strafe zu hoch normiert. Warum das Gericht auf Bestrafung des Ratschreters — der nicht einmal dem Verein als Mitglied angehört — und der beiden Revisoren erkannt hat, ist nicht mögl. begreiflich, da diese doch nicht für die Unterlassung der Versammlungsangemeldung seitens des Agenten verantwortlich gemacht werden können. Eigentümlich ist ferner, daß man einen „Lokalverein“ geschlossen hat, der gar nicht vorhanden ist; daß man dieser „Verein“ als einen politischen auffaßt, der doch nur rein gewerbliche Fragen berührt und daß die Angeklagten sich eines die „Freiheit und Ordnung gefährdenden Missbrauchs“ des Vereins und Versammlungsrechtes schuldig gemacht haben sollten.“

Uns ist es so unbegreiflich nicht, daß das Gericht nicht nur gegen den einzelnen Leiter oder Vorsteher, sondern auch gegen den Ratschreter und die beiden Revisoren auf Strafe erkannt hat. Derartige Maßnahmen gegen Vereine richten sich stets gegen die Vorstände in corpore, nicht nur gegen einzelne Mitglieder derselben. Und daß der sozialdemokratische Glasarbeiterbund nicht aus so und so vielen einzelnen Mitgliedern an jedem Orte besteht, daß er vielmehr in der That aus „Lokalvereinen“ sich zusammensegt, das wegzidisputieren, ist fruchtlose Mühe, denn Beweis dafür bildet allein schon die zugestandene Thatsache, daß die betreffenden zum Bunde gehörigen Mitglieder periodisch behufs Abhaltung von Versammlungen sich zusammen führen.

Personal-Nachrichten.

Birkenthaler bei Carlsbad in Böhmen. Am 20. Juli d. J. veranstalteten die Besitzer der f. f. priv. Porzellain-Fabrik, die Herren Rudolf Fischer und Ludwig Mieg, anlässlich der feierlichen Übergabe des silbernen Verdienstkreuzes an unsern Kollegen Andreas Dornert, Maler, welchem diese ehrenwolle Auszeichnung von dem Kaiser Franz Josef I. in Anerkennung einer mehr als fünfzigjährigen treuen Dienstleistung in einer und derselben Unternehmung verliehen wurde, für ihr gesamntes Personal eine allgemeine Feier, verbunden mit einer Tanz-Utterhaltung. An derselben beteiligten sich in leutseliger Weise unsere geehrten Prinzipale selbst mit ihren Damen, wie dem Herrn Statthaltereirath Weith, welcher die hohe Auszeichnung dem Jubilar an die Brust hestete.

Es ist dies nicht die erste Handlung, die von dem Anteil Zeugnis giebt, welches unsere verehrten Chefs an dem Wohl und Wehe ihrer Arbeiter nehmen, und wir erlauben uns, unserem tiefgefühlt Dank dafür hiermit Ausdruck zu geben mit dem innigsten Wunsche, daß uns Gelegenheit gegeben sein möge, noch viele Jahre die Liebe und Verehrung zu bekunden, mit welcher wir in jeder Eige des Lebens zu unserer Prinzipalität stehen.

Birkenthaler bei Carlsbad, den 25. Juli 1878.

Das vereinigte Personal
der f. f. priv. Porzellain-Fabrik.

Vereins-Nachrichten.

Fürstenberg. Ortsversammlung vom 20. Juli 1878. Anwesend sind 15 Mitglieder. Nachdem das Protokoll der letzten Versammlung verlesen und genehmigt wurde zur Tagesordnung übergegangen und zu Punkt 1. Kassenbericht die sämtlichen Kassenabschlüsse vorgelegt. Die Einnahme der Gewerkevereinskasse betrug 74.90 Ml., die Ausgabe 65.04 Ml., bleibt Bestand 9.86 Ml. Die Kasse für Bildungszwecke hatte eine Einnahme von 25.56 Ml., eine Ausgabe von 2.15 Ml. Bestand 23.41 Ml. Die Kassen wurden von den Revisoren revidirt und in Richtigkeit befunden, weshalb dem Kassirer Decharge ertheilt wurde. Zu Punkt 2. Vereinsangelegenheiten, ergreift Dr. Roloff das Wort und interessiert eines Artikels im Gewerkeverein, welcher darlegt, daß die Bestrebungen der Gewerkevereine sich gegen die der Sozialdemokratie richten. Der Vorstand wolle besagten Artikel in ähnlicher Form wie derselbe vorliegt, an verschiedene Zeitungen der hiesigen Umgegend senden, um falschen Urtheilen vorzubeugen. Dies wurde auch beschlossen. Zu Punkt 3. Bibliothek: angelegentlich ergreift der Vorsitzende das Wort und führt aus, daß die Führung der Bücher vom Bibliothekar nicht so gut gewesen, wie sie hätte sein müssen, denn es wären in letzter Zeit Klagen vorgekommen; worauf Dr. Nagel meint daß es besser sei, wenn die Bibliothek verlegt würde, weil unser jüngster Bibliothekar nicht die nötige Zeit hätte. Bibliothekar Fraabe bemerkt, daß durch sündige Mitglieder, welche die Bücher entnahmen, dieselben jedoch nicht zur richtigen Zeit wieder brachten, die meiste Unordnung entstanden. Dr. Roloff wurde sodann zum Verwalter der Bibliothek vorgeschlagen, was vom Verein auch genehmigt wurde. Bei Punkt 4. Diskussion, nimmt Dr. Kleinischmidt das Wort und ersucht die Mitglieder um ihr Gutachten über das Rechtsschutzreglement, worauf einige Mitglieder meinen, die §§ 3 und 6 wären etwas unverständlich; nachdem dieselben jedoch von Hrn. Hochgräbe klar gelegt worden, waren alle Mitglieder mit dem Rechtsschutzreglement einverstanden und da weiter nichts vorlag, wurde die Versammlung geschlossen.

Mitgliederversammlung der örtlichen Verwaltungskasse Fürstenberg vom 20. Juli 1878. Es wird logisch in Punkt 1. der Z-O eingetreten. Der Kassirer legt die Kassenabschlüsse vor, welche eine Einnahme von 285.44 Ml. aufweisen. Remittirt sind 142.72 Ml. Die Ausgabe beträgt 362.97 Ml., bleibt Bestand 65.19 Ml. Nachdem die Revisoren die Kasse in Richtigkeit befanden, wurde dem Kassirer Entlastung gewährt. Bei Punkt 2. Diskussion meldet sich das Mitglied Meyer zum Wort und meint, daß ihm bei seiner Krankheit das Krankengeld nicht mit Recht abgezogen wäre, worauf ihm jedoch erwidert wurde, daß er statutenwidrig gehandelt habe. Wenn er (Meyer) meinte, daß ihm Unrecht geschehen, dann möge er sich beim Vorstand der Krankenkasse beschweren. Da weiter nichts vorlag, wurde die Versammlung um 11 Uhr geschlossen. A. Hartmann, Schreiber.

Allhaldeleben. Auszug des Ortsversammlungsprotokolls vom 27. Juli 1878. Schließung der Versammlung um 9 Uhr vom stellv. Vorsitzenden Hrn. Kühn in Anwesenheit von 26 Mitgliedern. Der Kassenbericht pr. 2. Durchs. ergibt eine Einnahme incl. Botengeld von

* Rechnungs-Abschluß der Generalrathskasse pro 2. Quartal 1878.

Ginnahme.	M.	pf.	Ausgabe.	M.	pf.
In Vortrag	38	09	Gehalt des Hauptrichtsführers	90	
Brotentsendungen	635	90	Porto	21	03
Rassenbestand (Großbreitenbach)	8	50	Bürobedarf	1	50
Verkaufte 300 M. Verl. Pfdbrf. 4 1/2% 101,25	303	25	Entschädigung für Generalraths-Sitzungen	21	75
Zinsen do.	6	60	Entschädigung für Centralraths-Sitzungen	1	
			Entschädigung für Revision der Rasse	1	80
			Entschädigung für eine Kommissionssitzung	1	
			Entschädigung an den Gegenbuchführer	60	
			Unterstützungen	371	95
			Nebenstädelselungsgelder	38	85
			Klagevorschuß und Gerichtskosten	25	83
			Reisekosten und Ditten	27	
			Drucksachen (Verbandsstags-Verhandlungen)	16	
			Abonnement für das Verbandsorgan	82	
			Verschiedene Ausgaben	112	
				701	43
Gesamt-Bermögen der Generalrathskasse	992	34	Saldo	290	91
400 M. Verl. Pfdbrf. 4 1/2% Cours 101,25	405			992	34
Vaar in Kasse	290	91			
	695	91			
Drittvoreine 30.					
Mitgliederzahl 1057.					
Rassenbestand der Ortskassen	1592	05			
Revidirt und für richtig befunden Berlin, den 31. Juli 1878.			Berlin, den 1. Juli 1878		
A. Münchow. C. Huhn. J. Koch. F. Fettke.			J. Bey, Hauptkassirer.		

* Rechnungs-Abschluß der Organkasse pro 2. Quartal 1878.

Ginnahme.	M.	pf.	Ausgabe.	M.	pf.
In Vortrag	45	58	Honorar des Redakteurs	75	
Beitrag der Mitglieder à 30 Pf.	286		Druck des Organs	496	
Beitrag der Ortsvereinskassen pro Exempl. 15 Pf.	160	05	Zeitungsbonnement	1	50
Privatabonnements insl. Porto	32	88	Korrespondenzporto	218	
Porto für Versendung des "Gewerbeverein"	22		Expeditionsporto	96	77
Notizen, Protokolle und Bekanntmachungen der Krankenkasse pro 1. Quartal 1878	193	50	Packmaterial (Streifbänder)	12	50
Notizen	1	20			
	741	19			
Gesamt-Bermögen	303	75	Saldo	67	24
300 M. Verl. Pfdbrf. 4 1/2% Cours 101,25	303	75		741	19
Vaar in Kasse	57	24			
	360	99			
Revidirt und für richtig befunden Berlin, den 31. Juli 1878.			Berlin, den 1. Juli 1878.		
C. Huhn. J. Koch. A. Münchow. F. Fettke.			J. Bey, Hauptkassirer.		

Mit 199,50, eine Ausgabe von 211,08 mithin eine Mehrausgabe von M. 11,58. Mitgliederzahl am Schluß des Quartals 86. Der Bericht wurde bestiebig aufgenommen und dem Kassirer Vollstzung gewährt. Anträge und Beschwerden lagen nicht vor. Daraus wurde vom Schriftführer die Liste derjenigen Mitglieder vorgelegt, die zur Wilhelmsspende beigetragen hatten. Dieselbe war vom Revieror Hrn. A. Sander revidirt und in Ordnung gefunden und wurde von der Versammlung gutgeheissen. Es waren darnach von 77 Mitgliedern des heutigen Ortsvereins 10,50 M. gesammelt worden. Genannte Summe ist an Hrn. Eyraud in Neuhaldensleben zur Weiterförderung übergeben und hat Dr. Eyraud in seinem Wochenblatte quittiert. Es wurden ab dann noch das Protokoll verlesen und genehmigt. Schluss 7:10 Uhr.

Mitgliederversammlung der örtlichen Verwaltungsstelle Althaldensleben vom 27. Juli 1878. Die Versammlung wurde vom Hrn. Vorsteher Hrn. A. Ruhn eröffnet. Auf der Tagesordnung stand: 1) Rassenbericht pro 2. Quartal, 2) Anträge und Beschwerden, 3) Zahlen der Beiträge. Dr. A. Sander berichtete den Rassenbericht. Es ist demnach eine Einnahme und Beitrag und Eintrittsgeld von 4 Mitgliedern von M. 376,21, eine Ausgabe von M. 276,57, mithin ein Bestand von M. 99,64. Ausgeschlossen ist 1 Mitglied. Staat gemeldet 9 Mitglieder, gesund gemeldet ebenfalls 9 Mitglieder. Am Schluß des Quartals waren 81 Mitglieder vorhanden. Dem Saalwart nach Entlohnung gewährt. Es wurden dann die Beiträge gezahlt und die Versammlung geschlossen.

H. Schulz, Saalwart. Dr. Richter, Schriftführer.

S. Ruhm. Drittversammlung vom 27. Juli 1878. Nachdem die Versammlung vom Vorsteher Hrn. A. Grepp in Anwesenheit von 28 Mitgliedern eröffnet ist, wurde das Protokoll der letzten Versammlung vorgelesen und gleichzeitig mit jenem in die Tagesordnung eingetragen. Im Punkt 1. Rassenbericht wurden die Mitglieder von dem Saalwart einzeln an den Tischen eingeschaut. Der Saalwart schrieb auf einen Blatt und der Vorstand machte einige notwendige Anmerkungen. Es folgt Punkt 2. der Rassenbericht pro 2. Quartal. Der Saalwart zog eine Summe von 51 M. 99 Pf., eine Ausgabe von 52 M. 15,77, welches Meldet der Saalwart am Schluß des Quartals 2 M. 84 M. Der Saalwart kann darüber nicht richtig beurtheilen. Alsdann folgt Punkt 3. Anträge anderer Mitglieder. Hierzu kam es nur vereinzelt. Mitglieder haben in dieser Versammlung aufgenommen, welche den anbetragten 2 Minuten und die eine Versammlung bestreift, sich ausgetauscht werden. Nachdem diese Anträge eingereicht waren, wurde die Versammlung um 10 Uhr geschlossen.

Verfassung der örtlichen Verwaltungsstelle Rathshütte vom 27. Juli 1878. Der Vorsteher Dr. A. Grepp eröffnete wiederum die

10 Uhr in Anwesenheit von 28 Mitgliedern. Nachdem derselbe einige Mitteilungen betreffs der Geschäftsausführung der Versammlung gemacht, folgt Punkt 2, der Rassenbericht pro 2. Quartal. Die Einnahme ergab 272 M. 77 Pf., die Ausgabe 214 M. 43 Pf., mithin bleibt Bestand am Schluß des Quartals 58 M. 34 Pf. Der Bericht wurde ebenfalls von Revieror geprüft und für richtig befunden. Zu Punkt 3 werden noch 6 neu angemeldete Mitglieder aufgenommen und dann noch die Wocheneinträge lassen. Da sonst nichts weiter vorlag, wurde die Versammlung nach 11 Uhr Schluss geschlossen.

Adam Hertlein, Schriftführer.

* Sterbetafel.

Neustadt-Magdeburg. Heinrich Biese, Drh. Althaldensleben geb. 4. Oktober 1814, gest. 19. Juli 1878 an Schwindsucht. Krank 1 1/4 Jahr, seit 23. April 1878 Invalid.

Schlierbach. Jacob Höhn, Maler, geb. 1. 3. 1846, gestorben 24.7.78 an Wagenbeschwerden. Mitglied des Gewerbevereins und der Krankenkasse.

* Moabit. Ausschiffung. Sonntag, den 10. d. M. Vormittag 10 Uhr bei Reichert, Stromstraße 48.

* Vorstandssitzung der örtlichen Verwaltungsstelle eingeschriebene Hilfskasse Moabit, Sonntag, den 10. d. M. Vormittags 11 Uhr ebendaselbst M. Meier stellv. Schriftführer.

Einladung zum Stiftungsfest

des Ortsvereins Rathshütte.

Am 10. August d. J. von Abends 6 Uhr ab, wird der Ortsverein Rathshütte sein erstes Stiftungsfest feiern.

Das Programm ist folgendes.

Ansprache an die Mitglieder durch den Unterzeichneten, sodann Festessen, nach demselben gesellschaftliche Unterhaltung mit Musik- und Gesangs-Vorträgen. Freunde und Vereinsgenossen von Rah und Herrn werden hierdurch hörlich eingeladen.

Adam Hertlein, Schriftführer.

Stellengeuch.

Ein tüchtiger Einbrecher auf Groß- und Klein-Geschirr sucht bei sofortigem Auftritt eine Einstellung. Offerten sind unter A. V. an die Expedition d. 21. (Juli Bey, Maffay 26) zu richten.

Gez. 4.

ein tüchtiger Einbrecher für sofort.

Steinplattenfabrik von R. Paßche
in Berlin (Brandenburger Tor).

Ein tüchtiger Einbrecher folgt die Fortsetzung des Artikels "Die Recamit auf der Pariser Weltausstellung" mit in der nächsten Nummer.

Ein tüchtiger Einbrecher auf Groß- und Klein-Geschirr. Berlin N. W. Ritter 52.